

Wohnungsgeberbestätigung zur Vorlage bei der Meldebehörde (§ 19 Bundesmeldegesetz (BMG))

Auszug aus § 19 Abs. 1 Satz 1 und 2 BMG

Mitwirkung des Wohnungsgebers

(1) Der Wohnungsgeber ist verpflichtet, bei der An- oder Abmeldung mitzuwirken. Hierzu hat der Wohnungsgeber oder eine von ihm beauftragte Person der meldepflichtigen Person den Einzug oder den Auszug schriftlich oder elektronisch innerhalb der in § 17 Absatz 1 oder 2 genannten Fristen (zwei Wochen) zu bestätigen.

Angaben zum Wohnungsgeber:

Familienname / Vorname oder
Bezeichnung bei einer juristischen Person:

PLZ / Ort:

Straße / Hausnummer /
Adressierungszusätze:

☐ Der Wohnungsgeber ist gleichzeitig **Eigentümer** der Wohnung oder

☐ Der Wohnungsgeber ist **nicht Eigentümer** der Wohnung. Der Name und die Anschrift des **Eigentümers** lauten:

Familienname / Vorname oder
Bezeichnung bei einer juristischen Person:

PLZ / Ort:

Straße / Hausnummer /
Adressierungszusätze:

Anschrift der Wohnung in die eingezogen oder aus der ausgezogen wird:

PLZ / Ort:

Straße und Hausnummer:

Zusatzangaben (z.B. Stockwerks- oder
Wohnungsnummer):

In die oben genannte Wohnung ist/sind am

Datum Ein-/Auszug

folgende Person/en

☐ **eingezogen:**

☐ **ausgezogen:**

Folgende Person/Personen ist/sind in die angegebene Wohnung ein- bzw. ausgezogen:

Familienname: _____ Vorname: _____

Familienname: _____ Vorname: _____

Familienname: _____ Vorname: _____

Familienname: _____ Vorname: _____

Familienname: _____ Vorname: _____

Familienname: _____ Vorname: _____

☐ weitere Personen siehe Rückseite.

Ich bestätige mit meiner Unterschrift den Ein- bzw. Auszug der oben genannten Person(en) in die oben bezeichnete Wohnung und dass ich als Wohnungsgeber oder als beauftragte Person diese Bescheinigung ausstellen darf.

Ich habe davon Kenntnis genommen, dass ich ordnungswidrig handle, wenn ich hierzu nicht berechtigt bin und dass es verboten ist, eine Wohnanschrift für eine Anmeldung eines Wohnsitzes einem Dritten anzubieten oder zur Verfügung zu stellen, obwohl ein tatsächlicher Bezug der Wohnung durch einen Dritten weder stattfindet noch beabsichtigt ist.

Ein Verstoß gegen dieses Verbot stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße bis zu 50000 Euro geahndet werden. Das Unterlassen einer Bestätigung des Ein- oder Auszugs sowie die falsche oder nicht rechtzeitige Bestätigung des Ein- oder Auszugs können als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbußen bis zu 1000 Euro geahndet werden.

Datum

Unterschrift des **Wohnungsgebers** oder des **Wohnungseigentümers**